

Amtsblatt der Stadt Wesseling

49. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 23. Mai 2018	Nummer 07
--------------	---	-----------

Rat am 29. Mai 2018, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 29. Mai 2018, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 31. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Antrag der CDU-Fraktion: Barrierefreiheit (Höherlegung) Bahnsteig Urfeld und allgemeiner Güterverkehr auf der Linie 16
7. Fortschreibung des "Masterplan Einzelhandel" der Stadt Wesseling; hier: Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch
8. Empfehlung des Integrationsrates an den Rat: Projekt Schild am Stadt-/ Rathauseingang (Rote Karte Rheinland): "Wesseling hat keinen Platz für Rassismus"
9. Mitteilungen und Anfragen

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2019 bis 2023
2. Beschaffung von zwei Notarzteinsatzfahrzeugen
3. Anerkennung von Dienstzeiten
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 09.05.2018

gez. Erwin Esser
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs
Bebauungsplan Nr. 3/127 „Akazienweg/Buchenstraße/Langenackerstraße“, Teilplan B,
Wesseling**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die erneute öffentliche Auslegung des in der Sitzung vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 3/127 „Akazienweg/Buchenstraße/Langenackerstraße“, Teilplan B wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Die Dauer der Auslegung wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt. Der in der Sitzung vorliegende Entwurf der Begründung wird zur Kenntnis genommen.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das ca. 0,3 ha große Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil des Ortsteils Wesseling-Berzdorf und umfasst eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen der Buchenstraße im Westen und der Langenackerstraße im Osten. Im Norden und Süden grenzt das Plangebiet an die vorhandene Wohnbebauung entlang des Akazienweges bzw. der Buchenstraße und der Langenackerstraße (siehe Kartendarstellung).

Aufgrund der integrierten Lage im bebauten Siedlungsbereich, der Nähe zu sozialen Infrastruktureinrichtungen sowie zu vorhandenen und geplanten Nahversorgungsstandorten ist das Plangebiet für eine Wohnnutzung besonders geeignet. Auch unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist die Nachverdichtung des Stadtteils Wesseling-Berzdorf durch eine weitere Wohnnutzung sinnvoll, da so zum einen die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen befriedigt und die Eigentumsbildung weiter Teile der Bevölkerung unterstützt wird.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 3/127 „Akazienweg/Buchenstraße/Langenackerstraße“, Teilplan B ist es deshalb, den bisher landwirtschaftlich genutzten Standort im Innenbereich einer Wohnnutzung zuzuführen und damit der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich entgegenzuwirken sowie die vorhandene Infrastruktur zu nutzen.

Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3/127 „Akazienweg/Buchenstraße/Langenackerstraße“, Teilplan B einschließlich Begründung wird

vom 01. Juni 2018 bis einschließlich 15. Juni 2018

bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/127 „Akazienweg/Buchenstraße/Langenackerstraße“, Teilplan B erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB wird verzichtet.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3/127 „Akazienweg/Buchenstraße/Langenackerstraße“, Teilplan B schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 3/127 „Akazienweg/Buchenstraße/Langenackerstraße“, Teilplan B unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/127 „Akazienweg/Buchenstraße/Langenackerstraße“, Teilplan B ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 47 Abs. 2a VwGO).

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/127
„Akazienweg/Buchenstraße/Langenackerstraße“, Teilplan B sind im Internet über www.wesseling.de,
Button Verwaltung/Stadtplanung/Aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

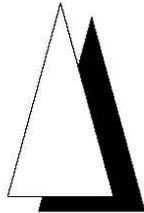
Wesseling, den 30.04.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Maßstab 1:2.000



Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 3/127, Teiplan B
 "Akazienweg/Buchenstraße/Langenackerstraße"

Plangeltungsbereich 

**Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit:
Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling
zur Seveso-III-Richtlinie (Fassung 2018)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2018 beschlossen, das Verfahren zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie (Fassung 2018) durchzuführen.

Der Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz nimmt das vorgestellte Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie (Fassung 2018) zustimmend zur Kenntnis.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden/Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie (Fassung 2018).“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlass und Ziele des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Seveso-III-Richtlinie

Die Stadtentwicklung Wesselings ist seit Ende des 19. Jahrhunderts eng mit der Entwicklung der chemischen und petrochemischen Industrie verbunden. Über die Jahrzehnte hinweg ist eine Gemengelage entstanden, die durch ein dichtes Nebeneinander von Industrieanlagen, Wohngebieten und innerstädtischen Bereichen gekennzeichnet ist. Auf Grund der ansässigen Unternehmen kommt dem Chemiestandort Wesseling heute eine bedeutende Rolle in der europäischen Chemieindustrie zu. Die Unternehmen bieten hochqualifizierte Arbeitsplätze, die Nähe zwischen Arbeitsplatz und Wohnort bietet für viele Einwohner Vorteile und spricht für den Wohnstandort Wesseling.

Das dichte Nebeneinander von Industrieanlagen, Wohngebieten und innerstädtischen Bereichen ist jedoch auch mit Nachteilen und Restriktionen verbunden. Die städtebauliche Entwicklung wird durch die Nähe der Industrieanlagen zum einen räumlich eng begrenzt; zum anderen sind bei Planungen und baulichen Entwicklungen im Umfeld der Industriestandorte vielfältige planungs- und immissionsschutzrechtliche Anforderungen sowie europarechtliche Vorschriften wie die „Seveso-III-Richtlinie“ zu berücksichtigen, die Einfluss auf die zukünftige Stadtentwicklung haben.

Die Unternehmen der Chemie- und Raffinerieindustrie verarbeiten in ihren Betriebsbereichen in Wesseling verschiedene Stoffe, die unter die sogenannte „Seveso-III-Richtlinie“ des Europäischen Parlaments und des Rates fallen. Nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten langfristig dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betriebsbereichen einerseits und schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen i.S.d. Richtlinie andererseits, ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Anforderungen des Artikel 13 in ihren Flächenpolitiken zu berücksichtigen.

Die Bauleitplanung ist das zentrale flächenbezogene Planungsinstrument auf kommunaler Ebene. Die Stadt Wesseling als Trägerin der Planungshoheit hat sowohl bei der aktuell begonnenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet als auch bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen für einzelne Plangebiete dafür zu sorgen, dass die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie sachgerecht berücksichtigt und umgesetzt werden.

Um die erforderlichen fachtechnischen Grundlagen zu erhalten, hat die Stadt Wesseling die TÜV Nord Systems GmbH (TÜV Nord) mit der Erarbeitung eines gesamtstädtischen Gutachtens für das Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt der Seveso-III-Richtlinie beauftragt. Ziel des Gutachtens war die vorausschauende Untersuchung möglicher Konfliktlagen sowie die fachtechnische Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände zu den Betriebsbereichen, die geeignet sind, die von der EU angestrebte langfristige Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie innerhalb des Stadtgebietes zu gewährleisten.

Auf Grund der historisch gewachsenen Gemengelage zwischen Stadt und Großindustrie betreffen die ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände weite Teile des Stadtgebietes (ca. 70 %). Innerhalb

der angemessenen Sicherheitsabstände befinden sich zahlreiche Bestandsnutzungen, die als schutzbedürftige Gebiete und Nutzungen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie zu bewerten sind.

In Anbetracht dieser Rahmenbedingungen ist eine tragfähige Stadtentwicklungskonzeption notwendig, um sowohl den langfristigen Anforderungen des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie als auch dem Erfordernis zur Gewährleistung einer zukunftsfähigen Entwicklung der Stadt Wesseling als Mittelzentrum und attraktiver Wohnstandort in der Wachstumsregion Köln-Bonn Rechnung zu tragen.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB

Die Stadt Wesseling hat, aufbauend auf den Ergebnissen des TÜV-Gutachtens und ihren übergeordneten Entwicklungszielen, ein Städtebauliches Entwicklungskonzept zum Umgang mit der Seveso-III-Thematik in der Stadtentwicklung erarbeitet (Fassung 2016).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Fassung 2016) hat im März/April 2017 stattgefunden.

Im Rahmen der Beteiligung sind Stellungnahmen aus der Bürgerschaft und der Behörden/Träger öffentlicher Belange mit einer Vielzahl von Anregungen, fachlichen Hinweisen und Fragestellungen eingegangen. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden ausgewertet, sachgerecht geprüft und in die Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) eingestellt.

Im Ergebnis der Abwägung und Konzeptüberprüfung, sowie der zwischenzeitlichen Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in die nationale Gesetzgebung, ist das Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie hinsichtlich einiger relevanter Kernthemen überarbeitet und fortgeschrieben worden.

Der Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie (Fassung 2018) soll ausgewogene Handlungsspielräume für die künftige Stadtentwicklung innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände aufzeigen.

Das Städtebauliche Entwicklungskonzept soll als Leitbild und Abwägungsgrundlage für die künftige Bauleitplanung und Vorhabengenehmigung innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände dienen. Durch den Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wird es einen wesentlichen Beitrag zur planerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der Erarbeitung von Bebauungsplänen leisten.

Die Stadt Wesseling beabsichtigt, analog zu § 3 BauGB eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Seveso-III-Richtlinie (Fassung 2018) durchzuführen.

Der Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie (Fassung 2018) wird vom **1. Juni 2018 bis einschließlich 6. Juli 2018** bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, Foyer 3. OG, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit, sich in der Zeit vom **1. Juni 2018 bis einschließlich 6. Juli 2018** zum Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie zu informieren sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Der Entwurf des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie ist im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 17. Mai 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Brühl und der Stadt Wesseling

Bezug nehmend auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 16.04.2018 wird hiermit die nachstehende **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung** zwischen der Stadt Brühl, vertreten durch den Bürgermeister Dieter Freytag, und der Stadt Wesseling, vertreten durch den Bürgermeister Erwin Esser, zur Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bekannt gemacht:

Zwischen der Stadt Brühl, vertreten durch den Bürgermeister Dieter Freytag, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, und der Stadt Wesseling, vertreten durch den Bürgermeister Erwin Esser, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, wird aufgrund des § 78 Abs. 4 und 8 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW.S. 102) sowie der §§ 1 Abs. 2 und 23 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Trägerwechsel

Die Stadt Brühl übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Wesseling aus § 78 Abs. 8 SchulG zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem gesamten Stadtgebiet der Stadt Wesseling. Die Stadt Brühl übernimmt die Aufgabe des Schulträgers für die Schülerinnen und Schüler der Stadt Wesseling, soweit diese einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen und aufgrund dieser Vereinbarung die in der Stadt Brühl am vorgenannten Standort bestehende Förderschule besuchen. Der Standort Wesseling, Fröbelschule Städtische Förderschule der Stadt Wesseling, 50389 Wesseling, wurde zum Schuljahr 2013/2014 geschlossen.

Die Stadt Brühl wird gemäß § 23 Abs. 2 GkG mit allen Rechten und Pflichten Schulträger der von ihr auch für die Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Wesseling unterhaltenen Förderschule.

Die Stadt Brühl wird gemäß § 25 Abs. 1 GkG ermächtigt, die für die Bildung eines Schuleinzugsbereiches der Förderschule nach § 84 Abs. 1 SchulG erforderliche Rechtsverordnung für das Stadtgebiet der Stadt Wesseling zu erlassen.

§ 2 Standort und Einrichtung

Die Stadt Brühl stellt die erforderlichen Gebäude einschließlich der Einrichtungen und Nebenanlagen zur Verfügung. Die Beschulung der Wesselingener Schülerinnen und Schüler soll in der Förderschule der Stadt Brühl, der Pestalozzischule in der Kölnstraße 85, mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache erfolgen.

Sollte durch die Beschulung der Wesselingener Schülerinnen und Schüler an dieser Schule die Schaffung von neuen Schulräumen erforderlich sein, so wird die Stadt Brühl die Stadt Wesseling und sonstige Betroffene hierüber informieren und das Vorgehen abstimmen. Die Einzelheiten werden in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung zwischen den Städten Brühl und Wesseling geregelt.

§ 3 Beschulung

Die Stadt Brühl nimmt diejenigen Schülerinnen und Schüler auf, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen und für die der Schulwunsch der Eltern besteht, eine Förderschule anstelle einer allgemeinen Schule zu besuchen.

§ 4 Pauschalvereinbarung

Die Stadtverwaltung Wesseling verpflichtet sich gemäß § 23 Abs. 4 GkG zur Zahlung eines jährlichen pauschalen Schulkostenbeitrages zu den Schulbetriebskosten der Pestalozzischule nach der Zahl der aus der Stadt Wesseling stammenden Schülerinnen und Schüler, bezogen auf die Gesamtkosten pro Schülerin und Schüler der Schule berechnet. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der Schulkostenbeitrag ist zum 15. November des Jahres an die Stadt Brühl auszuzahlen. Er beträgt 2.500 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) pro Schülerin bzw. pro Schüler.

Die Stadt Brühl kann eine Erhöhung des Schulkostenbeitrages erst dann geltend machen, wenn sie mehr als 10 v. H. der hier vereinbarten Schulbetriebskosten abweicht. Das Anpassungsbegehren ist spätestens bis zum 15. Juni des folgenden Kalenderjahres unter Darstellung der Kostenentwicklung schriftlich zu stellen. Die Anpassung erfolgt sodann durch eine nachträgliche Vereinbarung zu § 4 dieser Vereinbarung für das kommende Schuljahr.

Die Kosten der Lernmittel für die Schülerinnen und Schüler, die aus der Stadt Wesseling kommen, werden der Stadtverwaltung Wesseling gemäß dem in § 1 der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG genannten Durchschnittsbetrag, der um den Eigenanteil der Eltern reduziert wird, in Rechnung gestellt.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler wird bis zum Ablauf des zum Abschluss dieser Vereinbarung gültigen Beförderungsvertrages (Schulbus) durch die Stadt Brühl sichergestellt und geregelt. Die Kosten werden durch die Stadt Wesseling im Rahmen einer Abschlagszahlung zum 15. November des jeweiligen Haushaltsjahres i. H. v. 35.000 € an die Stadt Brühl erstattet. Die darüber hinaus entstehenden Beförderungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten nachgefordert. Nach Ablauf des Beförderungsvertrages liegt die Sicherstellung und Regelung der Beförderung ab dem Schuljahr 2019/2020 bei der Stadt Wesseling. Eine Beförderungspflicht und eine Beteiligungspflicht an den Schülerbeförderungskosten besteht für die Stadt Brühl ab dem 1. August 2019 nicht mehr.

§ 5 Schulbetriebskosten

Schulbetriebskosten im Sinne von § 4 dieser Vereinbarung sind gemäß § 92 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 93 und 94 SchulG:

1. Sachkosten (Heizung, Strom, Wasserverbrauch, Reinigung, Sach- und Versicherungsprämien, Büroeinrichtungen, Bürobedarf, Unterhaltung der Schuleinrichtung und -gebäude, sonstige Schülerbetreuung und weitere die Schule betreffende Kosten)
2. Personalkosten (für Hausmeister, Schulsekretärin und Schulsozialarbeit)

§ 6 weitere Maßnahmen

Die Stadt Brühl verpflichtet sich, der Stadt Wesseling alle Maßnahmen, die schulorganisatorisch oder finanziell von großer Bedeutung sind, schon im Vorbereitungsstadium mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Kostentragung bereits für das Schuljahr 2017/2018 übernommen wird.

Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sofern bereits Schülerinnen bzw. Schüler aus

der Stadt Wesseling an der Pestalozzischule beschult wurden, gilt diese Vereinbarung für die Kostenerstattung analog.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Für den Fall einer Umwandlung der Pestalozzischule im Rahmen einer kreisweiten Schulentwicklungsplanung wird ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbart.

§ 8 Sonstiges

Nachträgliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtunwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Brühl, den 13. November 2017
Stadt Brühl
gez. Dieter Freytag
Bürgermeister

Wesseling, den 17. Oktober 2017
Stadt Wesseling
gez. Erwin Esser
Bürgermeister

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde aufsichtsbehördlich genehmigt und am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Wesseling, den 30. April 2018

gez. Erwin Esser
Bürgermeister
